

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0811/2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 15 Kommunalaufsichtsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	23.08.2018				
Kreistag	20.09.2018				

Bezeichnung des TOP: Festlegung der Wahlbereiche für die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 26.05.2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Einteilung des Wahlgebietes für die Wahl des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26. Mai 2019 in folgende Wahlbereiche:

Wahlbereich Nr.	zugehörige Gemeinden/Ortsteile	Einwohnerzahl
1	Stadt Zerbst/Anhalt	21.702
2	Stadt Aken (Elbe), Gemeinde Osternienburger Land, Stadt Südliches Anhalt	29.829
3	Stadt Köthen (Anhalt)	26.157
4	Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Zörbig	32.862
5	von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Greppin, Rödgen (mit Zschepkau), Thalheim und Stadt Wolfen (mit Reuden)	22.496
6	von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Stadt Bitterfeld und Holzweißig, Gemeinde Muldestausee	29.436

Sachdarstellung:

Gemäß §§ 7 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 10 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) hat der Kreistag das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche einzuteilen, d.h. Anzahl und Abgrenzung selbst zu bestimmen.

Sinn und Zweck der Wahlbereichseinteilung ist, bei der Besetzung des Kreistages zu einer regional ausgewogenen Verteilung zu gelangen. Jeder Einwohner sollte „seine“ Mandatsträger kennen und persönlich ansprechen können. Darüber hinaus sollen die Mandatsträger in ihrer Gesamtheit Detailkenntnisse im gesamten Wahlgebiet besitzen.

Das Kommunalwahlrecht (§ 7 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 KWG LSA) gibt folgende Kriterien zur Wahlbereichseinteilung vor:

Die Wahlbereiche des Wahlgebiets sollen annähernd die gleiche Größe haben. Dabei soll die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebiets nicht um mehr als 25 v. H. nach oben oder nach unten abweichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sollen die örtlichen Verhältnisse und möglichst die Grenzen von Gemeinden berücksichtigt werden.

Maßgeblich für die Wahlbereichseinteilung sind daher die Einwohnerzahl in den Gemeinden, die örtlichen Verhältnisse und - in etwas abgeschwächter Form - die Berücksichtigung von Gemeindegrenzen.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres, mithin am 31. Dezember 2017, ermittelt hat, § 158 KVG LSA. Das Statistische Landesamt hat am 14.09.2018 die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31.12.2017 übermittelt, so dass folgende Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen sind¹:

Aken (Elbe)	7.687
Bitterfeld-Wolfen	39.103
Köthen (Anhalt)	26.157
Muldestausee	11.611
Osternienburger Land	8.652
Raguhn-Jeßnitz	9.083
Sandersdorf-Brehna	14.468
Südliches Anhalt	13.490
Zerbst/Anhalt	21.702
Zörbig	9.311
Landkreis gesamt	161.264

Hieraus ergibt sich der Beschlussvorschlag, das Wahlgebiet in 6 Wahlbereiche einzuteilen und damit die Wahlbereichseinteilung wie bei den Wahlen des Kreistages aus den Jahren 2007 und 2014 mit identischer örtlicher Aufteilung zu belassen.

Der Vorschlag fußt auf folgenden Grundlagen:

Die durchschnittliche Einwohnerzahl aller Wahlbereiche beträgt 26.877. Der einzelne Wahlbereich darf hiervon nicht um mehr als 25 v.H. nach oben oder unten abweichen. Insoweit besteht eine obere Einwohnergrenze von 33.596 und eine untere Einwohnergrenze von 20.158.

¹ Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerung am 31.12.2017

Die vorgeschlagene Einteilung der Wahlbereiche liegt innerhalb dieses Korridors. Nicht eingehalten werden kann, wegen der aus den Gemeinden herausgehobenen Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die Vorgabe der Berücksichtigung der Gemeindegrenzen. Die Gemeindegrenzen sollen jedoch nur möglichst berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der Historie entsprechen die vorgeschlagenen Wahlbereiche 5 und 6 den damaligen Verwaltungsgemeinschaften Wolfen (WB 5) sowie Bitterfeld und Muldestausee-Schmerzbach (WB 6). Insofern würde auch den örtlichen Verhältnissen insoweit gerecht, dass alle Gemeinden/Gemeindeteile eines Wahlbereiches geografisch zusammenliegen und damit territorial verbunden sind.

Das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird deshalb - wie in 2007 und 2014 auch - in zwei Wahlbereiche (5 und 6) geteilt.

Anzumerken ist, dass die im Beschlussvorschlag genannten Einwohnerzahlen der Wahlbereiche 5 und 6 nicht vollumfänglich den Zahlen des Statistischen Landesamtes entsprechen. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen musste, da sie auf zwei Wahlbereiche aufgeteilt wird, auf die Meldedaten der Stadtverwaltung zurückgegriffen werden, denn das Statistische Landesamt gibt für Ortsteile keine Einwohnerzahlen heraus.

Die vorgeschlagene Abgrenzung der Wahlbereiche entspricht den Vorgaben des Gesetzgebers aus § 7 Abs. 2 KWG LSA.

Bei einer Verringerung der Anzahl der Wahlbereiche auf 5 oder 4 würden auf Grund der Einwohnervorgaben Gemeinden in einem Wahlbereich zusammengefasst werden müssen, welche keine gemeinsamen Gemarkungsgrenzen besitzen. Die territoriale Verbundenheit wäre verloren. Bei einer Erhöhung der Wahlbereichsanzahl, z.B. auf 7, müssten mehr Gemeinden als nur Bitterfeld-Wolfen getrennt und unterschiedlichen Wahlbereichen zugeordnet werden, um im Einwohnerkorridor zu bleiben. Von den gesetzlichen Vorgaben würde sich immer weiter entfernt. Zur Verdeutlichung wird auf die entsprechenden Alternativbetrachtungen in der Anlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Die Einteilung der Wahlbereiche hat selbst keine direkten finanziellen Auswirkungen. Für die Durchführung der Kreistagswahl ist mit Wahlkosten in Höhe von 86.000 € zu rechnen (Produkt 1.2.1.2.01).

Anlageverzeichnis:

Einteilung Wahlbereiche

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat